

95-124

8-3007

8/3672

~~Si 124~~

Praha

R/44

Moses Lowmans

Abhandlung

von der
bürgerlichen Regierung

der

Israeliten,

worin ihre wahre

Absichten und Beschaffenheit

wie auch

die Uebereinstimmung

ihrer mosaischen Grundgesetze

mit der Gerechtigkeit, Weisheit und Güte

gezeigt wird.

Aus dem Englischen ins Deutsche übersezt

und mit einem

Vorberichte, Anmerkungen und Register

versehen

von

Johann Friedrich Esaias Steffens,

Hauptprediger an der Cosma und Damianikirche in Stade, und Mitgliede
der Königl. teutschen Gesellschaft zu Göttingen.

Hamburg,

bey Christian Wilhelm Brandt. 1755.

Sr. Hochfrenherrlichen Excellenz

Dem

Hochgebohrnen Herrn

Philip Adolph
von **Münchhausen**

Herrn auf Steinburg, Tauchard &c.

Ihro Königl. Majestät von Groß-
britannien und Churfürstl. Durchlauchtigkeit
zu Braunschweig-Lüneburg Hochbetrautem
Geheimen Rathe und teutschen Staatsminister
in London,

Praesidi der hohen Königl. Collegiorum
in Herzogthümern Bremen und Verden,
auch Grafen des Landes Hadeln

Meinem gnädigen Herrn.

(a) 2

Dem

[Faint, mostly illegible handwritten text in a historical script, possibly Gothic or a similar cursive, covering the left page.]

Dem
Hochwolgeborenen Herrn
Bodo Friederich
von **Bodenhausen**
Herrn auf Nieder-Trebra etc.
Ihro Königl. Majestät von Groß-
britannien und Churfürstl. Durchlauchtigkeit
zu Braunschweig-Lüneburg
hochverordnetem
Regierungsrathe
der Herzogthümer
Bremen und Verden
Meinem gnädigen Herrn.

(a) 3

Dem

Dem

Hochwolgebohrnen Herrn
Claus von der Decken

Herrn auf Stellenfleth &c.

Ihro Königl. Majestät von Groß-
britannien und Churfürstl. Durchlauchtigkeit

zu Braunschweig - Lüneburg

hochverordnetem

Regierungsrathe

der Herzogthümer

Bremen und Verden

Meinem gnädigen Herrn.



Dem

Dem

Hochwolgebohrnen Herrn
Johann Wilhelm
Ludewig von Berlepsch

Herrn auf Berlepsch, Bonnesforth, Hüben-
thal, Ellerode, Gertenbach &c.

Ihro Königl. Majestät von Groß-
britannien und Churfürstl. Durchlauchtigkeit
zu Braunschweig-Lüneburg hochverordnetem

Regierungsrathe

der Herzogthümer Bremen und Verden,

Oberhauptmanne zu Alathenburg und Rit-
terschafts-Deputirtem bey der hochlöblichen
Calenbergischen Landschaft

Meinem gnädigen Herrn.

(a) 5

Hoch

Hochgebohrner Herr
Geheimer Rath,

Hochwolgebohrne Herrn
Regierungsräthe,

Gnädige und Hochgebietende
Herren.

Wenn es auch Ew. Excellenz und Hoch-
wolgebohrne Gnaden als eine
Kühnheit ansehen wolten, daß ich
Denenselben diese Uebersetzung eines englischen
Buches überreiche, und ihr durch die Vorsetzung
Deroselben preiswürdigsten Namen einen Glanz
und äußerliche Zierde zu verschaffen suche: so ist doch
mein heftiges Verlangen, Denenselben ein Merk-
mal meiner vollkommenen Ehrfurcht auch öffent-
lich

lich an den Tag zu legen, an sich nicht strafbar, und ich habe daher gegründete Ursache, zu hoffen, daß Dieselben meine demüthige Freyheit, so ich hierunter begehe, gnädig übersehen werden. Der Inhalt dieses Buches ist gewiß aller Aufmerksamkeit würdig. Er betrifft eine Regierungsverfassung, die eine der allerältesten, die einzige in ihrer Art, und die allerbeste in der Welt gewesen ist; eine Regierungsverfassung, sage ich, darin der Allerhöchste selbst Gott und König war, der das Richteramt selbst geführet, seine Statthalter auf Erden selbst eingesetzt, ihre Geschäfte in Friedens- und Kriegeszeiten nach seinen eigenen Gesetzen gelenkt, und überhaupt gezeiget hat, wie edel, wie vorzüglich, wie herrlich der obrigkeitliche Stand in seinen Augen sey. Ew. Excellenz und Hochwolgebohrne Gnaden befinden sich in einem solchen von Gott und Menschen geehrtem Stande. Hat die Theocratie in unsern Zeiten gleich aufgehört, so dauret doch der göttliche Ursprung Dero erhabenen Amtes noch fort. Die christlichen Policengesetze sind alsdann erst recht gut, wenn sie mit den göttlichen Gesetzen übereinstimmen, oder ihnen wenigstens nicht widersprechen. Niemand in der Welt ist so gut im Stande, Gott im Wolthaten nachzuahmen, die besten Gesetze in Kraft und Gültigkeit zu erhalten, und sowol die Wohlfahrt der Kirche Gottes, als eines ganzen Staats zu befördern, folglich in diesen Stücken dem Allerhöchsten so nahe zu kommen, und ihm so ähnlich zu werden, als die hohe Obrigkeit in einem Lande. Ich darf es hier, wenn ich Deroselben groß-

großmüthige Bescheidenheit nicht beleidigen will, nicht weitläufig rühmen, mit wie großer Sorgfalt und Absicht auf das allgemeine Beste Ew. Excellenz und Hochwolgebohrne Gnaden Dero obrigkeitliches Amt über diese beyden ansehnlichen Herzogthümer, Bremen und Verden, verwalten. Das Wohlgefallen des Salomons unserer Zeiten, ich meyne unsers Allergnädigsten Königes Majestät, an Deroselben hohen Verrichtungen, und die dankbareste Zufriedenheit des ganzen Landes mit Dero weisen Verordnungen, sind die sichersten Beweise, daß Dieselben Dero wichtigem Amte Ehre machen, und Dero große Würden nur Vergeltungen für Dero ungemeyne Verdienste sind. Ew. Excellenz und Hochwolgebohrne Gnaden zeigen uns in Dero Beyspielen, daß wahre Religion und Staatsklugheit, Gottesfurcht und scharfsinnige Weisheit, Gerechtigkeit und Menschenliebe in großen Seelen beyammen wohnen können und müssen. Jederman kan es also mit gutem Zutrauen auf Dero Gnade wagen, sich Denenselben zu nähern, und man wird endlich zweifelhaft, ob man mehr die Vorrechte von Dero Geburt und Stande, oder Dero leutselige Herablassung verehren und bewundern soll. Und aus diesem Grunde verspreche ich mir denn auch schon zum voraus, daß Ew. Excellenz und Hochwolgeb. Gnaden dieses zwar nicht große, aber doch, seines Inhaltes wegen, lesenswürdige Buch

Buch höchstgeneigt aufzunehmen, und mir das unschuldige Vergnügen gönnen werden, daß ich den Abriß von der göttlichen Regierungsart über das Volk Israel, einer königlichen Regierung, unter der ich mit lebe, und der ich die tiefste Ehrerbietung schuldig bin, unterthänig widmen und überreichen dürfe. Selbst die Dankbarkeit scheint es von mir zu erfordern, daß ich Ew. Excellenz und Hochwolgebohrnen Gnaden von meinem Fleiße und der Anwendung meiner Zeit hierdurch in gewisser Maße Rechenschaft gebe. Die Wohlthaten, welche Hochdieselben mir zu erzeigen geruhet haben, sind so groß, und sowol in, als außer dieser Stadt, so bekannt, daß ich den Tadel von allen meinen Freunden, und so gar die Unruhe meines Gewissens zu besorgen hätte, wenn ich eine bequeme Gelegenheit vorbeystreichen ließ, bey welcher ich Denenselben meine pflichtmäßige Treue und dankbares Andenken an Dero Gnadenbezeugungen zu erkennen geben kan. Geruhet Sie demnach, Erlauchte und Gnädige Herren, auch aus dieser Beschäftigung, welcher ich mich, ohne mein Hauptwerk zu versäumen, in meinen Nebenstunden unterzogen habe, ohnschwer abzunehmen, daß es mein ganzer Ernst sey, ein nütliches Leben in der Welt zu führen, auch von den Schriften der Ausländer, die ich verstehen und fassen kan, einen guten Gebrauch zu machen, und nach dem Maße meiner Gemüths- und Leibeskräfte das Meinige zur Ehre unsers Gottes, zur
Aus-

Ausbreitung der Wahrheit, und zur Erbauung meines Nebenchriften, beyzutragen. Ich irre mich nicht, wenn ich dabey in der Meynung stehe, daß ich auf diese Art Dero Erwartung von meiner zum Predigtamte hierher berufenen Person wenigstens einigermaßen erfüllen, und die erwünschte Absicht erreichen werde, daß Ew. Excellenz und Hochwolgebohrne Gnaden meinen Willen und Vorsatz, mich Deroselben Wohlthaten würdig zu machen, schon als eine lebhaftere Wirkung der Dankbarkeit betrachten, und darum fortfahren werden, meine gnädige Mäcenaten zu seyn. Dieses wird denn ein starker Antrieb und Aufmunterung für mich seyn, meiner Neigung zu den Wissenschaften ferner nachzuhängen, und mit aller möglichen Behutsamkeit so zu wandeln, daß ich nichts ohne gute Absichten vornehme, und keinen erkannten Fehltritt ungebeffert lasse. Wie ich aber bey dem allen der größte Schuldner von Ew. Excellenz und Hochwolgeb. Gnaden bleibe: so freue ich mich doch, daß mir ein Weg noch offen stehet, Denenselben einen wahren und vortheilhaften Dienst zu leisten. Es ist dieser, daß ich den Herrn aller Herren unaufhörlich bitten kan und will, daß er Ew. Excellenz und Hochwolgebohrne Gnaden zum beständigen Ziele seines göttlichen Segens segne, Dieselben in Dero hohen obrigkeitlichen Amtsverrichtungen ferner mit dem Geiste der Weisheit, des Raths und der Stärke ausrüsten, alle Dero Anschläge, Verordnungen
und

und Verfügungen zu seiner Ehre und zum Besten
des Landes lenken, Dero Leben und Gesundheit
bis in das späteste menschliche Alter fristen, und
dabey auch Deroselben hochadliche weitge-
priesene Familien in der zeitlichen Glückseligkeit
ihres erhabenen Standes, in dem Ansehen ihrer
weltlichen Vorzüge vor so vielen anderen Menschen,
vornemlich aber in dem Besitze und Gemusse der
unvergleichlichen geistlichen Vorrechte der Kinder
Gottes, erhalten wolle. Dieses ist zugleich die
Sprache meines Herzens, in welchem ich noch viele
andere treue Wünsche zurück behalten muß, weil
sich die Veneration besser empfinden, als schreiben
läßt, mit der ich beharre

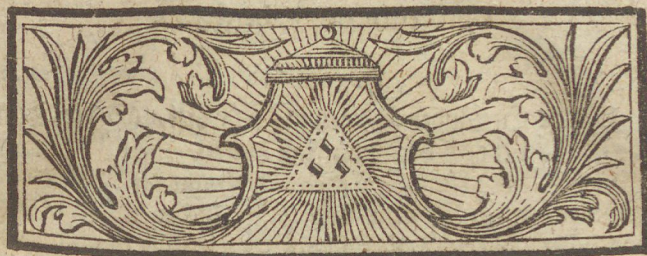
Hochgebohrner Herr
Geheimer Rath,
Hochwolgebohrne Herrn
Regierungsräthe,

Em. Excellenz und Hochwol-
gebohrne Gnaden,

unterthäniger Diener

Johann Friedrich Esaias Steffens.

Vor-



Vorbericht des Uebersetzers.

§. 1.

Wenn ich dieses mittelmäßige Buch des Herrn
Lowmans mit einer großen und weitläufigen
Vorrede begleiten wolte, so würde ich in den
älteren und neueren Zeiten leicht ähnliche Beispiele antreffen,
welche ich hierin zu Mustern der Nachfolge annehmen könnte.
Wolte ich aber gar keine Vorrede dazu machen, so könnte ich
mich auf den Herrn Verfasser selbst berufen, welcher seine eng-
lische Urkunde ohne alle Vorrede ans Licht gestellet, und dem
Urtheile der Leser überlassen hat. Da ich aber der Mey-
nung bin, daß ich in jenem Falle der Sache zu viel, in die-
sem aber zu wenig thun würde: so wähle ich aus diesem
und anderen Bewegungsgründen die Mittelstraße, indem
ich dem geneigten Leser in einem kurzen Vorberichte etwas
theils von der Person und den Schriften des
Herrn Lowmans,
theils von der Absicht, so ich bey dieser Uebersetzung
seines Buchs hatte,
theils von der Einrichtung und Gestalt, in welcher
sie erscheinet,
hiermit anzeige.

(b)

§. 2.

§. 2.

I. Die Engländer scheinen nicht so viel, als die Deutschen, von Lebensbeschreibungen zu halten. Vielleicht wäre die biographia britannica, welche doch nur die Leben großer erhabener, durch Tugend und Laster in der Welt bekannt gewordener, allerseits aber längst verstorbener, Männer in sich enthält, außer England nur wenigen bekannt geblieben, wenn uns der große hällische Theologe, der Herr D. Baumgarten, nicht das Beste daraus in unserer Sprache mittheilte. Einzelne Lebensbeschreibungen aber noch lebender englischen Gottesgelehrten, zumal solcher, die nicht zu der episcopalischen Kirche gehören, sind noch seltener. Aus dieser Ursache ist auch der berühmte Consistorialrath zu Bayreuth, Herr Schmidt, nicht im Stande gewesen, eine vollständige Lebensbeschreibung des Herrn Warburton zu liefern, ob sich gleich ein vornehmer englischer Herr Mühe gegeben hat, ihm dazu behülflich zu seyn. Mir selbst ist es zwar darin gelungen, daß ich von dem Herrn D. Chapman, dessen Verteidigung der christlichen Religion ich, so Gott will, künftig in einer teutschen Uebersetzung liefern werde, die Beschreibung seines eigenen Lebens schon erhalten habe; allein es ist doch alle meine Bemühung, in Ansehung des Herrn Lowmans auch so viel in Erfahrung zu bringen, fruchtlos gewesen. Daher kan ich weiter nichts von seinem Leben und Schriften angeben, als was ich theils in des berühmten Herrn Past. zu Eundern und Boremberge, M. Alberti, 4tem und letzten Theile seiner Briefe, welche den allerneuesten Zustand der Religion und der Wissenschaften in Großbritannien betreffen, und zwar im 6osten Briefe, Seit. 1061. u. f.; theils aber in D. J. Lelands Abriß der vornehmsten deistischen Schriften, welche uns der gelehrte Corrector der altstädter Schule zu Hannover, Herr H. G. Schmid, in teutscher Sprache geliefert hat, und zwar in der Vorrede, Seit. XXIII; wie auch im 9ten Briefe Seit. 269 277. u. 279. gefunden habe. Moses Lowman hat sich denn, wie uns der Herr M. Alberti meldet,

der, zu der presbyterianischen Religionsparthey bekannt. Ob dieses gleich nicht die herrschende Kirche in England ist, so ist sie doch zahlreich und ansehnlich. Ihre Lehrer sind eifrige Verteidiger der protestantischen Religion, und daß sie auch redliche Unterthanen seyn müssen, schliesse ich unter andern auch aus den gründlichen, gelehrten und erbaulichen Predigten, worin sie bey der letzten Rebellion in Schottland das Volk zur Treue gegen den König ermahnet haben, und wovon ich eine ziemliche Sammlung besitze. Sie mengen sich in keine Welthändel, und weil sie sich also keinen Zerstreungen blossstellen dürfen, so warten sie ihr Amt desto treulicher ab, und dringen oft sehr weit in das Feld der Wissenschaften ein. Es ist daher kein Wunder, daß man, wo nicht mehr, doch eben so viel, gelehrte Geistliche unter den Presbyterianern, als unter den Episcopalen, findet. Unser Lowman hat für seine Person den Character eines gelehrten und erbaulichen Predigers behauptet. Er stund auf dem Lande, zu Clapham, bey einer Gemeinde, und hat das seltene Glück genossen, daß er 40 Jahr lang ihr Lehrer gewesen ist. Daß er nicht älter, als etliche 20 Jahre bey dem Antritte seines Amtes müsse gewesen seyn, kan man daraus schliessen, daß er bey seinem Tode nicht älter als etliche 60 Jahre gewesen ist. Genauer aber läßt sich sein Alter überhaupt, und die Zeit insbesondere, da er ins Amt gekommen ist, nicht bestimmen. Herr M. Alberti hat die Nachricht aus dem London Magazine genommen, daß Hr. Lowman im Jahre 1752. den 31 May in einem Alter von etlichen und 60 Jahren gestorben sey. Wenn dieses fest stehet, und es gewiß ist, daß er seiner Gemeinde 40. Jahr lang vorgestanden, so muß er ohnfehlbar so früh, als gesagt ist, zum Amte gelanget seyn, welches auch in England überhaupt nichts seltenes ist. Dem ohngeachtet aber ist er doch zu früh für die gelehrte Welt gestorben, und zwar an einem Leichdorne, welcher ihm so unglücklich abgeschnitten worden, daß eine Entzündung, und endlich der kalte Brand, darauf erfolgt ist, der seinem Leben ein Ende gemacht hat. Herr Samuel Chandler hat ihm die Leichenrede gehalten. Wenn ich ihrer,

(b) 2

wie

weil ich bey dem Abdrucke des Buches nicht habe gegenwärtig seyn, und die Correctur übernehmen können. Es hat inzwischen nicht viel damit zu bedeuten, indem die mehresten nur versetzte Zahlen in den am Rande allegirten biblischen Sprüchen sind, oder die Verwechslung einander ähnlicher Buchstaben betreffen, als wenn z. E. Seite 38. not. 10. ve für re, Seit. 57. n. * combosee für composee, Seit. 64. S. 6. Pilla für Pilla, S. 71. n. * Theles für Thebes, capable für capables, S. 129. n. 6 consilio für consulto, S. 144. n. 11. Magistratus für Magistratui, S. 266. n. * 3ten Kap. für 7. Kap. ἐξαπτάστοι für ἐξαπτάστοι stehet. Einige sind dem Sinne des Verfassers zwar zuwider, aber aus dem Zusammenhange leicht zu verbessern; als wenn z. E. Seit. 64. S. 7. stehet Joppa gegen Morgen für gegen Abend, und Arabien gegen Abend für gegen Morgen, (wie schon der S. 4. ausweist) S. 78. S. 2. jenseits für disseits, S. 124. S. 12. lin. 6. nicht weiter gehen für weiter gehen, S. 144. n. 12. les Moses für les choses, S. 191. S. 15. Anschlag für Lehnanschlag, Seit. 206. l. 11. und Seit. 210. l. 1. Steuercaffe, Steuerstock für Viehsteuercaffe, Viehsteuerstock, S. 319. l. 3. mehr Macht für nicht mehr 2c. Wie reichlich werden nicht diese Kleinigkeiten durch die sonst unleugbare Güte des Drucks und Pappieres ersetzt? Wie unbeschädigt bleibt nicht dabey die Sache selbst? Möchte es doch dem Herrn unsern Gott gefallen, mit dem Gebrauche dieses Buchs seinen Segen zu verknüpfen und es zum Werkzeuge zu machen, wodurch seine Wahrheit und Ehre ausgebreitet und befördert würde! so wäre mein Wunsch erfüllet und mein Hauptzweck erreicht. Stade, den 4. September 1755.



Ein:



Einleitung.

Es fehlet der Welt nicht an Büchern, worin sowol die gottesdienstlichen Gebräuche und Ceremonien in der Kirche, als auch die bürgerlichen Gesetze des weltlichen Rechts in dem gemeinen Wesen der Israeliten richtig beschrieben und geschickt erklärt worden sind. (*). Man muß sich aber wundern, daß sich so wenige der Mühe unterzogen haben, die Regierungsverfassung und das Polizeiwesen dieses Volks selbst deutlich zu entwerfen und im Zusammenhange vorzustellen. (**)

Ohne

(*) Von den Schriftstellern, welche hiervon ausführlich gehandelt haben, giebt uns der berühmte hamburgische Polyhistor, der sel. Fabricius, in seiner *Bibliographia antiquaria* cap. I. et XIV. ein weitläufiges Verzeichniß, welches doch in unseren Tagen noch erweitert werden könnte.

(**) Obes gleich wenige sind, welche sich dieser Mühe unterzogen haben, so sind es doch einige. Selden, Bertram, Sigonius, Menochius, Conring und andere,

Ohne Zweifel ist doch die Republik der Israeliten eine der ältesten in der Welt, welche noch dazu den Vorzug vor allen anderen hat, daß man das Urbild und Muster einer göttlichen Regierungsart darin antrifft. Sie ist daher auch unserer Aufmerksamkeit viel würdiger, als irgend eine von den Regierungsverfassungen, welche die Ägypter, Griechen und Römer in den alten Zeiten unter sich gehabt haben. Wir Christen insbesondere müßten sie billig in genaue Erwägung ziehen. Wir gestehen und geben es zu, daß Moses die dem Volke Israel überlieferten Gesetze

bere, so von den Gesetzen und der Republik der Hebräer geschrieben haben, berühren auch das Regiments- und Policeiwesen dieses Volks. So verdienen auch hier Calmets Untersuchung von der Regimentsverfassung der Hebräer, oder von ihrer Art und Weise, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, insonderheit von ihrem Sanhedrin oder großem Rathe, welche in seinen biblischen Untersuchungen die 14te im 2ten Theile ist, und von Seite 223 bis 276 gehet; imgleichen des bekanten *Fleuri les mœurs des Israélites ou l'on voit le modele d'un politique simple et sincere pour le gouvernement des etats et de la reforme des mœurs* in dieser Sache nachgeschlagen zu werden. Man wird aber bey einer genauen Untersuchung gleich wahrnehmen, daß noch niemand diese Materie in solchem Zusammenhange und mit solcher kritischen Scharfsinnigkeit abgehandelt habe, als Herr Lowman, welcher allezeit auf die ersten Quellen zurückgeheth, und daraus nicht allein die Richtigkeit seiner Sätze herleitet, sondern auch immer sein Auge auf die Widerlegung der Gegensätze und Einwürfe richtet. Und hierin thut er es allen seinen Vorgängern zuvor.

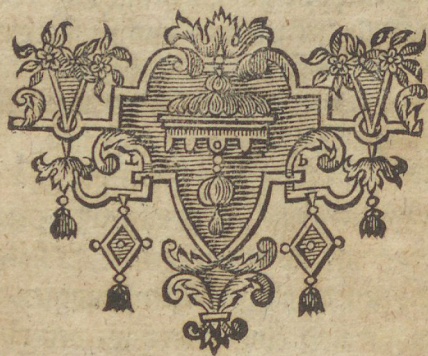
Gesetze aus dem Munde Gottes selbst vernommen, und also der allerhöchste Beherrscher der Welt ihnen durch sein göttliches Ansehen vollkommene Gültigkeit verliehen habe. Wir werden demnach das vorirefliche Muster einer guten Regierung, welches der Weisheit eines so erhabenen Gesetzgebers höchst gemäs ist, darin leicht entdecken können.

So verdienet auch diese Sache darum unsere Uebersetzung, weil wir die verschiedenen gottesdienstlichen Gebräuche und die ganze Einrichtung der israelitischen Kirche nicht eher recht verstehen können, bis wir von der Policei und weltlichen Regierungsart der Israeliten einen richtigen Begriff erlangt haben. Die ihnen ertheilte Landesverordnungen erstrecken sich auf beyde. Sie gehen nicht allein auf die Kirchen- sondern auch Regierungssachen, und verknüpfen beide dermassen mit einander, daß man die eine ohne die andere nicht richtig einsehen kan. Der jüdische Geschichtschreiber Joseph nennet daher diese Verordnung und Regierungsverfassung gar recht eine **Theocratie**, oder eine göttliche Regierungsart, wobey sich der Allerhöchste selbst so weit herabgelassen hat, daß er das Volk Israel unter der Benennung und dem Ansehen eines Königes in Israel regierte. Dahin gehet denn auch die Meinung Davids, wenn er von der Thronfolge seines Sohnes Salomo sagt: 1 Chron. XXVIII. 5. Der Herr hat ihn erwählet, daß er sitzen soll auf dem Stuhl des Königreichs des Herrn über Israel. Es beziehen sich demnach die Kirchen- und Landesgesetze in diesem gemeinen Wesen sehr genau auf einander. Das allervollkommenste Wesen

2 2

reizungen erhalten konten, nach neuen Eroberungen zu trachten, oder ehe sie in den Stand gesetzt und geschickt werden konten, die neuen Eroberungen zu behaupten, wenn man sich ja einbilden könnte, daß sie jemals welche gemacht. Wie hätte aber das mit den wesentlichen Gesetzen ihrer Landes - Verfassung bestehen können, wenn man ein starkes Krieges - Heer, oder auch Colonisten aus dem Lande Canaan in ein neues etwas erobertes Land hätte schicken wollen? In der That, man würde gar bald gemerkt haben, daß eine solche grosse Abweichung von diesen Gesetzen und der alten Landes - Verfassung nicht anders gewesen sey, als der nächste Weg zu ihrem gänzlichen Untergange und schleunigem

E N D E.



I. Register



I. Register

der bei diesem Buche gebrauchten und angezogenen
Schrift - Steller.

- Alberti* (M. Geor. Wilh.) Briefe betreffend den allerneuesten Zustand der Religion und der Wissenschaften in Grossbritannien. Vorb. 18. Abhandl. 448. 495.
Arnobii lib. VII. contra gentes. 37.
Baconis de Verulamio (Francisc.) Historia regni Henrici VII. regis Angliæ. 91. 291.
Baumgartens (Sieg. Jac.) examen variarum opinionum de regno posteriorum Abrahami in Ægypto. Vorber. 45.
Eiusd. Sammlung von merkwürdigen Lebens - Beschreibungen, größtentheils aus der britanischen Biographie. Vorber. 18.
Bertrams (Cornel. Bonaventura) de republica Hebræorum. Seit. III. 173. 273. 282. 319.
Bosset (Jac. Benign.) Einleitung in die allgemeine Geschichte der Welt bis auf S. Carls den Großen, nach Cramers Uebersetzung. 36. 37. 40.
Briffonius (Baraab.) de formulis et solennibus populi romani verbis. 252. 253.

Dia 4

Calmes

I. Register

- Calmer's* (Augustin) biblische Untersuchung von der Re-
giments-Verfassung der Hebräer, oder von ihrer
Art und Weise Recht und Gerechtigkeit zu hand-
haben, insonderheit von ihrem Sanhedrim; nach
v. Mosheims Uebersetzung. S. Einleit. 2. Ab-
handl. 68. 122. 145. 279. 281.
- EjUSD. bibl. Untersuchung von dem Ursprunge der Ab-
götterei. 33.
- EjUSD. bibl. Unterf. von dem Alter der geprägten Mün-
zen. 187.
- EjUSD. biblisches Wörterbuch, nach Gloeckners Ueberf.
67. 68. 187. 333. 607.
- Carpeus* (M. Jac.) Theologia revelata dogmatica methodo
scientifica adornata. Seit. 359. 363. 373.
- Castalioni* (Sebast.) oraçula sibyllina de graeco in latinum
conversa. 373.
- Cellarii* (Christoph.) geographia antiqua et nova. 608.
- Chandlers* (Samuel) vindication of the History of the Old
Testament. Tom. I. Vorber. 44.
- EjUSD. Tom. II. defence of the prime ministry and Cha-
racter of Joseph. Vorber. 38.
- Chapmans* (Joh.) Eusebius, or the true Christians de-
fense etc. Vorber. 38.
- Clasen* (Daniel) de oraçulis gentilium. 373.
- Clementis* Alexandrini admonitio ad gentes. 46
- Clers* sentiments de quelque Theologiens de Hollande. 57.
- Conring* (Herm.) de Republica Hebraeorum. 236. 323.
340. 341.
- Corvini* definit. Juris. Einl. 5.
- Cragius* (Nicol.) de republica Lacedaemoniorum. 238.
255.
- Radworzki* (Radulphi) Systema intellectuale hujus universi,
ex vers. Moshemii. 14. 339. 340.

Eckards

von den Schriftstellern.

- Eckards* (Tobia) Testimonia Non-Christianorum de
Christo. 373.
- Emmius* (Ubo) de republica Carthagenensi. 257.
- Fabricii* (Joh. Albert.) Bibliographia antiquaria. Einleit.
I. Abhandl. 5. 159. 163. 185. 187.
- Fleuri* les moeurs des Israelites. Einl. 2. Abb. 62. 71.
118.
- Florus* (Luc. Annæ.) de rebus romanis. 147.
- Force* (Piganiol de la) nouvelle description de la France.
149. 311.
- Foster* (James) account of the behaviour of the late Carl
of Kilmarnock after his sentence and on the Day of
his execution. Vorber. 24.
- EjUSD. sermons. Vorber. 24. 25.
- Goodwini* (Thom.) Moses et Aaron. 57. 62. 166. 167.
212.
- Götscheds* (Joh. Christo.) Grundlegung einer deutschen
Sprach-Kunst. 145.
- Hagers* ausführliche Geographie. 68.
- Harringtons* commonwealth of Israel. 60. 80. 108. 136.
243. 250. 415.
- Herbert* (Eduard.) von Cherbury de religione gentilium
errorumque apud eos causis. 394.
- Hesmann* (Christ. August.) Dissertat. de legis divinae para-
doxæ Deuter. XXII. 6. 7. sensu et scopo. 27.
- Hieronymi* epistola ad Dardanum. 63. 65.
- Hooper* (Ge.) enquiry into the wights and measures of the
ancients. 186.
- Hottingers* (Joh. Henr.) Dissertat. de Theocratia Israelita-
rum a Mose praefertim usque ad Saulem. 57.
- EjUSD. Dissertatio de geographia terræ Canaan. 62.
- Houtwyls* Monarchia Hebraeorum. 352.

295

708

III. Register

miter waren gerecht. 473. 514. Auch die gegen die
 Einwohner zu Jabes in Gilead. 474 f. Auch die ge-
 gen die Amalekiter. 485, 86.
 Sibyllinische Gedichte. 371. Sibylle zu Cuma ob sie
 von Christo geweissaget habe? 372, 373*.
 Syndrium. 121. Appellatio an dasselbe. 121. Des-
 sen Nothwendigkeit. 125. Dessen Ansehen. 126.
 Es machte nicht die ganze Gemeine aus. 275. Ihm
 unterwarfen sich die Stämme. 278. Unrichtige
 Begriffe der Rabbinen davon. 278, 279, 280, 288.
 291. Woher es am richtigsten zu erkennen? 281.
 Ist von den Jethronianischen Richtern zu unterschei-
 den. 288, 294. Es kam später als die Jethroniani-
 schen Richter-Ämter auf. 295. Es nahm seinen
 Ursprung in der Wüste Paron, jene aber am Berge
 Horeb. 295. Warum 70 Älteste darin waren?
 296. Die 70 wurden aus mehreren Ältesten aus-
 gesucht. 297, 98. Ihre Einweihung. 298. Ihre
 Gabe der Weissagung. 299, 300. Ihre Erwäh-
 lung und Ursachen derselben. 300, 301—305. Men-
 lichkeit des Synedrii mit dem Parlamente zu Paris.
 302, 313, 314. War der geheime Rath des Mo-
 ses. 305 f. Es waren mehr darin, als die 70 Äl-
 testen. 306. Es war ein Landes-Stand. 315. Es
 konnte die Stämme nicht unterdrücken. 429 f. 550 f.
 Theocratie behauptet der Geschicht-Schreiber Joseph,
 Einl. 3. Abhandl. 34. Wer darin König war. 34.
 44*. Ihre Haupt-Absicht. Einl. 9. Besondere Ab-
 sichten. 12. Hauptzweck derselben. 33, 34. 382,
 83. 513. Sie stimmt mit der Weisheit und Güte
 Gottes überein. 34. Ihre Beschaffenheit und Dauer.
 56, 57*. 115. Vorber. 25—32. Ist eine thät-
 liche Wiederlegung der Abgötterei. 45. 385. 390.
 514. 613. Der Herr ist darin Gott und König.
 389. Sie wird bewiesen aus der Beschaffenheit ih-
 rer Gesetze. 522. 526. 528. Gottes majestas im-
 perii et summa potestas darin. 341. Erhellet a) aus
 der Gesetzgebung. 341. b) Kriegsführung. 342. c)
 Einsetzung obrigkeitlicher Personen. 344.

Erch-

der vornehmsten Sachen.

Trennung der Macht war schädlich. 103-105. Des
 Königreiches unter Jerobeam und Rehab. 333.
 Trometen-Schall verschiedener Art ein Zeichen der Ver-
 sammlung. 134.
 Ehre opfern Menschen. 39.
 Venus. 31. 36. 38.
 Verbannung der Heute 485. Verbannete Aecker 582.
 Befassen die Priester nur Pfandweise. 583.
 Vereinigung aller Stämme zur allgemeinen Landes-Re-
 gierung. 232. 237. Ihre Beschaffenheit. 232. 237.
 Dazu trug viel bei der hohe Rath. 315, 316. Der
 Richter. 334, 335. Vereinigung wurde zum Scha-
 den der Israeliten verlegt. 103, 104. Durch die
 vielfältigen Veränderungen 415. welche besonders
 den Leviten schädlich waren. 422 f.
 Verzagte im Kriege was sie thun mussten? 98.
 Vieh-Weiden was sie eingebracht? 206. In der ara-
 bischen Wüste. 66. Vieh-Steuer-Casse, Vieh-
 Steuer-Stock. 319. Für die Weiden gaben die
 Israeliten den Leviten nichts. 213, 214. 576.
 Umgang mit den Heiden war schädlich. 24, 25.
 Ungehorsams Strafen. v. Strafen.
 Unter-Götter. 17. 402. Wichtigkeit derselben. 386.
 613.
 Volks-Stand der Israeliten war ein Landes-Stand.
 276.
 Vollmacht der Israeliten das Land Canaan einzunehmen,
 403. Musste bewiesen werden. 407.
 Vortrag in Gerichten und Entschliessungen darauf. 233.
 Urim und Thummim. 351*. 352. Wenn und wie es
 gebraucht wurde. 352. 357*. 359.
 Whistons Charte vom gelobtem Lande, welche Morgan
 für die beste hält, ist nicht für, sondern wider ihn.
 552.
 Wittam und Witaword f. Witword des Ina, was sie ge-
 wesen? 314, 315.
 Zauberei war Abgötterei. 28. 453. Gesetze dargegen.
 454.
 Lebende der Leviten. 153. 159. 193. 205. Wie viel
 er betragen? 206, 207. Fiel nicht vom ganzen
 Lande.

III. Register der vornehmsten ic.

Land. 208. Betrug kaum den 3ten Theil eines Zehenden von den Landes producten. 208. 213. 576.
Nicht alles Vieh wurde verzehndet. 210. 575. Wie der Viehzehnde vorgegangen ist? 211, 212. Welches Vieh verzehndet wurde? 210, 211. Gehörte den Leviten nicht allein zu. 209*. Der andere und dritte Zehende. 214. Sind beide als einer anzusehen. 217, 218. Gehörte den Leviten nicht zu. 218.
219. Was die Stämme für den Zehenden von den Leviten zu genießen hatten? 219f. 224. 577, 578.
Der Zehende blieb oft aus. 225. 579f.
Zelophebads Töchter weibliche Erbfolge. 268. 309. 345. Ihre Heiraths-Sache. 269.
Zweck und zwar Hauptzweck der bürgerlichen Regierung der Israeliten. 33. 381, 382, 383. Zweck aller Strafen. 292.



LELTÁROZVA

2012 SZEP 11

Országos Rabbiképz. - Zsidó Egyetem Könyvtára

